

Die Neuordnung der Rechts- verhältnisse der Österreichischen Bundesforste im Lichte des Grundverkehrsrechts

Diskussionspapier Nr. 63-R-97

Ludwig Bittner

Mai 1997



Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien

Die WPR-Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das Institut für WPR dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

Kennungen der WPR-Diskussionspapiere: W - Wirtschaft, P - Politik, R - Recht

WPR Discussionpapers are edited bei the Department of Economics, Politics, and Law at the Universität für Bodenkultur Wien. The responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique by readers of this series are highly appreciated.

The acronyms stand for: W - economic, P - politics, R - law

Bestelladresse:

Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
Universität für Bodenkultur Wien
Gregor Mendel-Str. 33
A – 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: h365t5@edv1.boku.ac.at

Internetadresse:

<http://www.boku.ac.at/wpr/wprpage.html>
http://www.boku.ac.at/wpr/papers/d_papers/dp_cont.html

Die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste im Lichte des Grundverkehrsrechts

Ludwig BITTNER^{*)}

1. Einleitung - Problemstellung
2. Kompetenzrechtliche Situation
3. Europarechtliche Situation
4. Überblick über die Landesgrundverkehrsgesetze
5. Grundbuchsrechtliche Probleme
6. Ergebnis

1 Einleitung - Problemstellung

Mit dem Bundesforstegesetz 1996 vom 30.12.1996¹ hat der Bund die Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste neu geordnet und eine Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" errichtet. Mangels einer anderen Inkrafttretensbestimmung ist das Gesetz am Tag nach der Kundmachung, sohin am 31.12.1996 in Kraft getreten.

^{*)} Univ. Doz. DDr. Ludwig Bittner, Öffentlicher Notar, Amtsgasse 4, 2020 Hollabrunn

¹ Der vollständige (und umfangreiche) Titel des im BGBl Nr. 793/1996 verlautbarten Gesetzes lautet: "Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes "Österreichische Bundesforste" (Bundesforstegesetz 1996), über Änderungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", des Bundesfinanzgesetzes 1997, des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Rebenverkehrsgesetzes 1996 sowie Bundesgesetz, mit dem eine Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1996 bewilligt wird (Budgetüberschreitungsgesetz 1996 - BÜG 1996)" (Materialien: NR: GP XX RV 428, AB 506 S. 52, BR: 5350 AB 5351 S 620).

In der Folge wird dieses Gesetz als "ÖBF-G 1996" zitiert; Paragraphen-Zitate ohne nähere Angaben beziehen sich auf dieses BG. Der Beitrag wurde zu Jahresende 1996 abgeschlossen.

Ziel der Neuregelung ist die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste durch Errichtung einer als Aktiengesellschaft konzipierten Betriebsgesellschaft, keinesfalls aber eine "Privatisierung" der Österreichischen Bundesforste, bleiben doch sämtliche Aktien beim Bund (§ 2 Abs. 5). Nach der bisherigen Rechtslage waren die Österreichischen Bundesforste als Wirtschaftskörper eingerichtet, dem die Verwaltung des ihm zugeordneten Liegenschaftsvermögens oblag und dem als Bundesbetrieb auch keine Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Vermögenswerte zukamen. Korrespondierend dazu bestand eine Weisungsbefugnis des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (§ 4 Abs. 1 des BG über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" BGBl. 610/1977 idgF.). Die Erläuternden Bemerkungen (EB) weisen u.a. darauf hin, daß das derzeit zum Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" gehörende Bundesvermögen erhalten und abgesichert werden soll, eine Aktiengesellschaft "Österreichische Bundesforste AG" zur Verwaltung des Bundesvermögens und Fortführung des Betriebes gegründet werden soll, die ein entgeltliches Fruchtgenußrecht am entsprechenden Liegenschaftsvermögen des Bundes erhalten soll. Damit sei eine unabhängige Geschäftsführung, insbesondere die Verantwortung des Vorstandes für die Leitung der Gesellschaft und des Aufsichtsrates für deren Kontrolle und eine ausschließlich an den Zielen des Unternehmens ausgerichtete Geschäftspolitik gewährleistet.

Tatsächlich könnte jedoch die Übertragung des gesamten Streubesitzes in das Eigentum der Gesellschaft ohne Substanzerhaltungspflicht und die Übernahme aller dienst- und pensionsrechtlichen Lasten durch die Gesellschaft bei grundsätzlichem Fortbestehen der Haftung des Bundes für die Ansprüche bisheriger Angestellter (§ 13 Abs. 2)² und Erlöserwartungen für das Bundesbudget von S 750.000.000,-- für das Jahr 1997 zu einer großen Versilberungsaktion von Streubesitz führen, soweit es nicht zu großen Kreditaufnahmen bei der AG kommt.

Rechtstechnisch enthält das neue Gesetz - als Ausdruck der derzeit in Österreich herrschenden Rechtskultur - nicht weniger als sieben Verfassungsbestimmungen, von denen

² Dies wohl unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Österreichischen Bundesbahnen, vgl. VfGH 9.3.1995, G 28/93-21.

allerdings nur eine (§ 13 Abs. 4 über die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der Arbeitnehmer der Gesellschaft) explizit kompetenzrechtlicher Natur ist. Die Kompetenz für die Erlassung des Gesetzes an sich ist nicht Gegenstand einer Verfassungsbestimmung im Gesetz, sondern gründet sich nach den EB auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 1 (Bundesverfassung), Z. 4 (Bundesfinanzen), Z. 6 (Zivilrechtswesen) und Z. 16 (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten) B-VG. Im Sinne WENGERs³ wären wohl auch noch die Bestimmungen des B-VG über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle anzuführen, spricht doch Art. 126b B-VG von Unternehmungen, die der Bund allein betreibt. Ferner ermächtigt Art. 17 B-VG den Bund, sich an privatrechtlich organisierten Unternehmensträgern finanziell zu beteiligen⁴.

Sinn und Zweck der übrigen Verfassungsbestimmungen im Gesetz ist prima-vista nicht immer klar, teilweise geben die EB hierzu Auskunft, teilweise schweigen sie.

Relevant ist zunächst § 1 (1), der die grundsätzliche Substanzerhaltungspflicht des Liegenschaftsbestandes vorsieht und festhält, daß Veräußerungserlöse derartiger im Eigentum des Bundes verbleibender und stehender Liegenschaften wieder zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden sind. Hier gehen die EB nicht nur von einer erhöhten Bestandsgarantie der Norm aus. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Verfassungsnorm auch um einen materiell in der Verfassung festgeschriebenen Grundsatz des Fortbestandes der vom Bund betriebenen Forstwirtschaft, damit um einen Ausdruck einer festgeschriebenen Wertvorstellung⁵. Derartige Wertvorstellungen des Verfassungsrechts sind nicht bloßes Programm, sondern Auslegungsregeln für Zweifelsfälle und institutionelle Garantien, aus denen Bindungen für Gesetzgebung und Vollziehung abzuleiten sind. Dies gilt insbesondere auch für das Grundverkehrsrecht für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Substanzerhaltung im Sinne des § 1 (1) letzter Satz ÖBF-G 1996. Bestehende Normen des Grundverkehrsrechts sind daher im Sinne dieses Verfassungsgrundsatzes

³ Die öffentliche Unternehmung (1969), 574 ff

⁴ Zu Grundfragen der Privatisierung vgl. WENGER, a.a.O., 634 ff

⁵ Dem ÖBF-G 1977 waren derartige Verfassungsbestimmungen fremd.

auszulegen, formell diesem Grundsatz widersprechende Normen des Grundverkehrsrechtes erscheinen demnach bundesverfassungswidrig.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 ist die Gesellschaft hingegen ermächtigt, im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigung Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Bundesvermögen im Namen und auf Rechnung des Bundes zu veräußern⁶. Hier dient der Verfassungsrang der Bestimmung der Absicherung der Ausnahmebestimmung gegenüber Abs. 1. In diesem Zusammenhang steht § 4 Abs. 1, der die Gesellschaft u.a. zur Durchführung von derartigen Liegenschaftstransaktionen im Namen des Bundes ermächtigt. Die Verfassungsbestimmung soll hier wohl eine Ausnahme von der Regelung begründen, daß sonst für die Verwaltung des Bundesvermögens die zuständigen Bundesminister zuständig sind (Art. 104 Abs. 2 B-VG).

Interessant sind auch die weiteren Bestimmungen des § 2 Abs. 3, der den in der Anlage angeführten Streubesitz in das Eigentum der Gesellschaft als Sacheinlage (nicht zur Substanzerhaltung bestimmt) einbringt und anordnet, daß die Eigentümerbezeichnung von den Gerichten von amts wegen zu berichtigen sei und § 7 Abs. 1, der bestimmt, daß der Gesellschaft an dem im Eigentum des Bundes verbleibenden Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenußrecht erhält. Während die EB hier anführen, daß damit die Ausnahmebestimmung zur Substanzerhaltungspflicht in § 1 Abs. 1 verfassungsrechtlich abgesichert werden sollen (eigentlich unnötig, da schon in § 1 Abs. 1 darauf Bezug genommen wurde), fehlt bei der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 1 in den EB jeglicher Hinweis.

Unstreitig ist, daß zur Veräußerung und Belastung von Bundesvermögen gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG ein formeller Veräußerungsgesetzesbeschluß des Nationalrates erforderlich ist, keinesfalls aber ein Verfassungsgesetz. Sollte mit diesen Verfassungsbestimmungen etwa eine Ausnahme vom landesgesetzlich geregelten forstwirtschaftlichen Grundverkehrsrecht gemeint sein? Eine formell als solche bezeichnete Sonderkompetenzbestimmung für den Bund liegt jedenfalls nicht vor, es handelt sich um eine eindeutig materielle Regelung. Dafür spricht auch,

⁶ Eine Belastung ist vom Gesetz ausdrücklich nicht erwähnt, obwohl sie sich im Zusammenhang mit der Veräußerung ergeben könnte, man denke etwa an die Begründung von Dienstbarkeiten. Eine derartige Ermächtigung wird jedoch auf Grund eines Größenschlusses anzunehmen sein, was auch für den Verzicht auf derartige Rechte, wie Dienstbarkeiten, Reallasten oder Pfandrechte gelten dürfte.

daß bei rein materiellen Regelungen zu Lasten der Länder ein Verfahren gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die Problematik bedarf jedoch noch einer näheren Erörterung im nächsten Abschnitt.

Grundverkehrsrechtlich relevant sind daher prima-vista nachstehende Bestimmungen des neuen Gesetzes:

- § 1 Abs. 1, der als Verfassungsbestimmung anordnet, daß Veräußerungserlöse u.a. wieder zum Ankauf neuer Liegenschaften zu verwenden sind und das darin enthaltene grundsätzlich Substanzerhaltungsgebot
- § 1 Abs. 2, der als einfach gesetzliche Bestimmung die Gesellschaft ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Bundes Liegenschaften zu erwerben
- § 1 Abs. 3, der als Verfassungsbestimmung die Gesellschaft ermächtigt, Liegenschaften des Bundes, die im Grundbuch als in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehend bezeichnet sind, im Namen und auf Rechnung des Bundes zu veräußern, soweit die entsprechende Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz enthalten ist und unter Wahrung der Substanz des Liegenschaftsvermögens Liegenschaften des Bundes im Zusammenhang mit der Ablösung oder Umwandlung von Wald- und Weidenutzungsrechten zu veräußern oder zu belasten
- die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 3, die den Streubesitz in das Eigentum der Gesellschaft als Sacheinlage überträgt, wobei die Gerichte die Eigentümerbezeichnung von amts wegen zu berichtigen haben
- die Bestimmung des § 7 Abs. 1, die als Verfassungsbestimmung der Gesellschaft an den in § 1 Abs. 1 genannten Liegenschaften des Bundes samt Zubehör ein entgeltliches Fruchtgenußrecht einräumt.

Ergänzend sei noch bemerkt, daß die einfach gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Gesellschaft in Form der Gesamtrechtsnachfolge den Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste mit Wirkung vom 1.1.1997 überträgt.

Die Bestimmungen des ÖBF-G 1996 werden wohl auf Grundverkehrsverfahren hinsichtlich des Abverkaufes von Liegenschaften keinerlei Einfluß besitzen.

Zum Problemkreis ist vielmehr eine zweifache Fragestellung angebracht:

- 1) bedarf die Übertragung von Rechten an die neu gegründete AG oder ihre Verbücherung einer grundverkehrsbehördlichen Behandlung?
- 2) welchen Einfluß hat die Verfassungsbestimmung des § 1 (1) ÖBF-G 1996 auf Grundverkehrsverfahren hinsichtlich des Ankaufes von Liegenschaften zur Erfüllung des Substanzerhaltungsgebotes?

2 Kompetenzrechtliche Situation

Die B-VG Novelle 1974⁷ hat die Zuständigkeit der Länder für land- und forstwirtschaftliche Grundverkehrsregeln ausdrücklich festgehalten⁸. Demnach sind gemäß Art. VII Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Was ist nun der "Verkehr". Der VfGH hat zu dieser Frage im Jahre 1988 deutlich Stellung genommen⁹. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und einer historischen Interpretation sei Verkehr nur der rechtsgeschäftliche Verkehr¹⁰. Unter rechtsgeschäftlichem Verkehr kann auch nach der Lehre nur der Verkehr aufgrund zweiseitiger Rechtsgeschäfte gemeint sein¹¹. Originärer Eigentumserwerb durch einseitiges Rechtsgeschäft kann daher kompetenzmäßig nicht Gegenstand des Grundverkehrsrechts der Länder sein, umso weniger Rechtserwerb kraft Gesetzes¹².

⁷ BGBl 1974/444

⁸ zur Vorgeschichte und Judikatur des VfGH vgl. z.B. SCHNEIDER, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht 1996, 5 ff m.w.Nw., MELICHAR, JBl 1968, 285 ff, ders. Das NÖ Grundverkehrsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (1976, Schriftenreihe der NÖ juristischen Gesellschaft)

⁹ VfSlG 11177

¹⁰ vgl. LIENBACHER ZfV 1996, 332, LIENBACHER in REBHACHN (Hrsg, Kärntner Raumordnungs- und Grundverkehrsrecht, 78 ff, zur näheren Interpretation des Erkenntnisses SCHNEIDER a.a.O. 24 Fn 15

¹¹ vgl. SCHNEIDER a.a.O. 24 ff, LIENBACHER in REBHACHN, a.a.O. 79

¹² für andere Beispiele vgl. SCHNEIDER a.a.O. 25 ff, der gesetzliche Eintrittsrechte erwähnt und LIENBACHER in REBHACHN a.a.O. 79

Während nach richtiger Ansicht derartige Rechtserwerbe in keiner Weise dem Grundverkehrsrecht unterliegen dürfen, will SCHNEIDER¹³, da die Grundverkehrsbehörde sonst nicht feststellen könne, ob der betreffende Rechtserwerb tatsächlich vom Grundverkehrsrecht ausgenommen ist, die Wirksamkeit nicht dem Grundverkehrsrecht unterliegender Rechtserwerbe an die Erteilung einer Negativbescheinigung binden können(!). Richtig ist hingegen die Ansicht, daß dort, wo dem Landesgesetzgeber die Kompetenz zur Anordnung behördlicher Genehmigungserfordernisse fehlt oder er sie nicht ausübt, die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nicht an ein Quasi-Genehmigungsverfahren durch Erteilung einer Negativbescheinigung gebunden werden kann. Das Gegenteil konnte weder aus der Kompetenzrechtslage, noch aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes im Gleichheitssatz begründet werden.

3 Europarechtliche Situation

Mit Wirkung vom 1.1.1994 wurde die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Art. 73 b ff EGV neu geregelt¹⁴ und gilt nunmehr unmittelbar, keinesfalls mehr subsidiär und verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, aber auch zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern¹⁵. Ausnahmen sind nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig.

Verbote des Grunderwerbs zu einer schlichten oder spekulativen Kapitalanlage sind daher im Hinblick auf die neue Kapitalverkehrsfreiheit auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich europarechtlich unzulässig¹⁶, auch die Landwirteklausele und Selbstbewirtschaftungsgebote sind nicht nur mit der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar, sondern auch im Hinblick auf Art. 6 StGG exzessiv und unzulässig, da sie nicht das gelindeste

¹³ a.a.O. 25, aM hingegen 411

¹⁴ die alte Fassung der Art. 67 EWGV gilt noch für reine EWR Mitglieder, vgl. hierzu SCHNEIDER a.a.O. 79 ff

¹⁵ vgl. SCHNEIDER a.a.O. 81, auch zur Aufrechterhaltung bestehender Beschränkungen

¹⁶ SCHNEIDER a.a.O. 98,

Mittel des Eingriffes darstellen¹⁷. Wenn auch die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste europarechtlich gesehen einen Inlandssachverhalt darstellt, sollte doch darauf hingewiesen werden, daß das land- und forstwirtschaftliche Grundverkehrsrecht im Hinblick auf die neue Kapitalverkehrsfreiheit einer dringenden Neuorientierung, auch auf die Mittel zur Erreichung gewünschter Ziele bedarf.

4 Überblick über die Landesgrundverkehrsgesetze

4.1 Rechtsgeschäft oder Rechtserwerb?

Aus der kompetenzrechtlichen Situation ergibt sich schon, daß Landesgesetze nur den rechtsgeschäftlichen Erwerb regeln können. Ungeachtet dessen unterwerfen, abgesehen von Wien, wo ein land- und forstwirtschaftliches Grundverkehrsrecht nach wie vor nicht existiert, Kärnten (§ 9), Niederösterreich (§ 2 Abs. 1), Oberösterreich (§ 3), Salzburg (§ 7) und Steiermark (§ 5) die Übertragung des Eigentums, was auf rechtsgeschäftlichen derivativen Eigentumserwerb schließen läßt, hingegen das Burgenland (§ 4), Tirol (§ 4) und Vorarlberg (§ 4) den Erwerb des Eigentums, letztere sohin offenbar auch den originären Eigentumserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Genehmigung. Ähnliches gilt für das Fruchtgenußrecht¹⁸. Fraglich ist nunmehr, ob die die Landeskompetenz überschreitenden Regelungen durch verfassungskonforme Interpretation reduziert werden können oder ob diese Regelungen mit Verfassungswidrigkeit belastet sind. Soweit die Regelungen den originären Erwerb ausdrücklich einbeziehen, könnte eine verfassungskonforme Interpretation zunächst scheitern¹⁹. Dies gilt jedenfalls für Oberösterreich (§ 3 - *expressis verbis* allerdings nur für die Ersitzung) und Tirol (§ 4 Abs. 2 lit. c), wo der originäre Erwerb generell in den Katalog aufgenommen ist.

Wo daher die Verfassungsbestimmungen der §§ 2 (3) und § 7 (1) des ÖBF-G 1996 den unmittelbaren Eigentumsübergang bzw. das Entstehen des Fruchtgenußrechtes der Gesellschaft

¹⁷ LIENBACHER in REBHACHN a.a.O. 82 f

¹⁸ Erwerb im Burgenland - § 4, Tirol - § 4, Vorarlberg - § 4, Einräumung in Kärnten - § 9, Oberösterreich - § 3, Salzburg - § 7, Steiermark - § 5

anordnen, unterliegen die auf Grund dieser Anordnungen vorgenommenen Rechtseinräumungen jedenfalls keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht, soweit nicht der verfassungsrechtlich bedenkliche Tatbestand des T-GVG zum Zuge kommt. Soweit das Bundesforstgesetz 1996 bloße Ermächtigungen zur Liegenschaftsveräußerung oder zum Liegenschaftsankauf (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 3) enthält, handelt es sich um bloße Ermächtigungen zum Abschluß zweiseitiger Rechtsgeschäfte. Hier erscheint die grundverkehrsbehördliche Genehmigungspflicht nach Maßgabe der nunmehr im Europarecht geltenden Kapitalverkehrsfreiheit gegeben.

Der Tatbestand im T-GVG bedarf einer näheren Betrachtung. Sollte nicht auch hier eine verfassungskonforme Interpretation möglich sein, ergibt doch eine Genehmigungspflicht eines Rechtserwerbes kraft Gesetzes keinen Sinn, können doch weder das Durchführungsverbot des Rechtserwerbes, noch die Rückabwicklungsvorschriften, noch das Unwirksamwerden nach zweijähriger Frist mangels Genehmigung einen sinnvollen Anwendungsbereich haben? Eine verfassungskonforme Interpretation der Genehmigungspflicht originärer Rechtserwerbe ist aber auch möglich. Zu denken wäre etwa an Umgehungsgeschäfte²⁰, auf derartige Tatbestände wäre das Grundverkehrsrecht jedenfalls anwendbar. Gemeint ist daher im T-GVG wohl lediglich ein Genehmigungsverfahren für originäre Erwerbe, um Umgehungen auszuschließen. Allerdings ist die Rechtstechnik nicht eben glücklich, böte doch schon eine teleologische Auslegung der übrigen Kriterien des Gesetzes genügend Schutz. Fällt eine Genehmigungspflicht auch auf Grund dieser Interpretation aus, besteht kein Anlaß, das Grundverkehrsgesetz Tirols auf den Sachverhalt des Rechtserwerbs kraft Gesetzes anzuwenden.

4.2 Liegenschaftserwerb zur Substanzerhaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 ÖBF-G 1996

Diese Gesetzesstelle ordnet in ihrem letzten Satz an, daß Erlöse aus Veräußerungen von dem im Eigentum des Bundes stehend näher definierten Liegenschaften wieder zum

¹⁹ vgl. LIENBACHER in REBHAHN a.a.O. 79, SCHNEIDER a.a.O. 121

²⁰ vgl. das Beispiel SCHNEIDERS, a.a.O. 121, der von einem Versäumnisurteil auf Grund einer Ersitzungsklage ausgeht.

Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden sind. Die Grundverkehrsgesetze der Länder wollen zunächst die Bildung oder Vergrößerung von Eigenjagdgebieten oder Großgrundbesitz verhindern²¹, nicht jedoch deren Substanzerhaltung²². Nach allen zitierten Gesetzesstellen ist also die bloße Substanzerhaltung eines Großgrundbesitzes oder Großbesitzes nicht verpönt.

Nur wenige Grundverkehrsgesetze berücksichtigen ausdrücklich die besondere Situation der Forstwirtschaft und damit forstwirtschaftlicher Großbetriebe²³. Alle Grundverkehrsgesetze führen hingegen in unterschiedlicher Intensität die Selbstbewirtschaftung als Genehmigungsvoraussetzung für den Rechtserwerb an²⁴, obwohl gegen diese Selbstbewirtschaftungsklauseln zunehmend verfassungsrechtliche Bedenken bestehen²⁵. Allerdings ist nach der Rechtssprechung des VfGH auch die Selbstbewirtschaftung durch juristische Personen möglich, was die Grundverkehrsgesetze auch teilweise bereits ausdrücklich ausführen, sodaß die Selbstbewirtschaftungsklauseln allein dem Rechtserwerb juristischer Personen kein Hindernis entgegenstellen können²⁶.

Zu erörtern sind daher abschließend noch die allgemeinen Genehmigungskriterien der Grundverkehrsgesetze im Hinblick auf die vorzunehmende Interessenabwägung. So ist nach allen Grundverkehrsgesetzen Genehmigungsvoraussetzung, daß Rechtserwerbe unter anderem an forstwirtschaftlichen Grundstücken dem öffentlichen Interesse an der Stärkung, Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes entsprechen oder nicht widersprechen²⁷. Diese weitgehend gleichlautenden Generalklauseln sollen insbesondere dann als Prüfungskriterien zur Anwendung kommen, wenn besondere Versagungsgründe nicht

²¹ vgl. SCHNEIDER, a.a.O., 176 ff

²² vgl. § 4 Abs. 4 Z. 4 B-GVG, § 14 Abs. 2 lit. f K-GVG, § 4 Abs. 6 Z. 1 OÖ-GVG, § 7 Abs. 1 lit. e S-GVG, § 7 Abs. 1 lit. g T-GVG, § 5 Abs. 2 lit. c V-GVG. In der Steiermark fehlt seit dem GVG 1994 eine den Großgrundbesitz mißbilligende Regelung - vgl. SCHNEIDER a.a.O., 177, Fn 486

²³ so sieht § 5 Abs. 1 lit. b V-GVG ausdrücklich vor, daß im Falle forstwirtschaftlicher Grundstücke der Rechtserwerb nur genehmigt werden darf, wenn er dem Interesse der Forstwirtschaft im besonderen und den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht.

²⁴ vgl. hierzu SCHNEIDER, a.a.O. 145 ff

²⁵ vgl. nur LIENBACHER in BACHMANN u.a., Besonderes Verwaltungsrecht, 340, HOLOUBEK in FUNK, Grundverkehrsrecht, 48 ff, LIENBACHER in FUNK, Grundverkehrsrecht, 209 f

²⁶ vgl. für viele SCHNEIDER, a.a.O. 159 ff, vgl. ausdrücklich z.B. § 8 Abs. 3 St-GVG

²⁷ vgl. hierzu SCHNEIDER a.a.O. 137 ff

bestehen. Soweit die Grundverkehrsgesetze normieren, daß der Rechtserwerb weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung oder Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes, noch dem öffentlichen Interesse an der Schaffung oder Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes widersprechen darf²⁸, bestehen für Rechtserwerbe im Interesse der Substanzerhaltung des § 1 Abs. 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 keine Probleme bei grundverkehrsbehördlichen Genehmigungen, ist doch dieses allgemeine öffentliche Interesse nunmehr in der Verfassung festgeschrieben und bei Anwendung der Generalklausel von der Grundverkehrsbehörde zwingend zu berücksichtigen. Ähnliches gilt auch für die nach Land- und Forstwirtschaft differenzierende Regel des V-GVG²⁹. Spezielle Probleme werfen allerdings die Regelungen in der Steiermark und in Oberösterreich auf. So ist gemäß § 8 Abs. 1 St-GVG die Genehmigung zu erteilen, wenn - neben dem Selbstbewirtschaftungserfordernis - das Rechtsgeschäft der Schaffung, Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dient. Ähnlich ordnet § 4 Abs. 2 OÖ-GVG an, daß Rechtserwerbe - neben dem Selbstbewirtschaftungserfordernis - dann zu genehmigen sind, wenn dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen und an der Schaffung, Erhaltung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren oder kleinen land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprochen wird. Allerdings enthält § 4 Abs. 5 OÖ-GVG eine "Fluchtklausel", wonach Rechtserwerbe, die die Voraussetzungen der vorzitierten Gesetzesstelle nicht erfüllen, dann genehmigt werden dürfen, wenn sie in einem das öffentliche Interesse im Sinne dieser Gesetzesstelle überwiegenden Interesse liegen und den sonstigen Zielen des Landesgesetzes nicht widersprechen. Auf Grund dieser Ausnahmebestimmung wäre eine Genehmigung im Sinne des § 1 Abs. 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 denkbar und wohl auch zwingend erzielbar. Was Vorschriften des St-GVG betrifft, hält zunächst SCHNEIDER³⁰ zu Recht fest, daß die Forderung, daß ein Rechtserwerb dem grundverkehrsrechtlichen Interesse entspricht, gegenüber dem Verlangen, daß ein Rechtserwerb diesem Interesse nicht widerspricht, ein eindeutiges Mehr darstellt. Allerdings ist die Vorschrift des § 8 Abs. 1 St-GVG durch

²⁸ vgl. § 4 Abs. 2 Z. 1 B-GVG, § 3 Abs. 1 NÖ-GVG, § 8 Abs. 1 S-GVG, § 6 Abs. 1 lit. a T-GVG und § 14 Abs. 1 K-GVG

²⁹ § 5 Abs. 1 lit. b, vgl. hierzu SCHNEIDER a.a.O., 140

systematische Auslegung zu relativieren. Könnte man bei isolierter Betrachtung des § 8 Abs. 1 St-GVG der Ansicht sein, daß - nur - ein Rechtsgeschäft, das der Schaffung, Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen Bauernstandes entsprechend den strukturellen und natürlichen Gegebenheiten des Landes oder leistungsfähiger land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dient - zu genehmigen ist, relativiert bereits § 8 Abs. 3 St-GVG diese strenge Auslegung der Gesetzesstelle, indem er ausdrücklich die Zulassung juristischer Personen zum Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke regelt. Auch § 8 Abs. 1 Stmk-GVG erscheint daher im Hinblick auf die neue Regelung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesforste nicht bundesverfassungswidrig, sondern nur dahingehend auszulegen, daß die Genehmigung nicht "nur", sondern "insbesondere" im Sinne des § 8 Abs. 1 zu erteilen sei. Somit ergibt sich zusammenfassend, daß die Grundverkehrsgesetze aller Bundesländer dahingehend auszulegen sind, daß im Sinne des § 1 Abs. 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 das öffentliche Interesse an der Substanzerhaltung des bezüglichen Liegenschaftsbesitzes ein von der Verfassung vorgesehenes zwingendes Kriterium für die Genehmigungsverfahren nach allen Grundverkehrsgesetzen darstellt und keine einzige Bestimmung eine derartige Auslegung ausdrücklich ausschließt, sodaß auch keine Verfassungswidrigkeit auch nur einer dieser Bestimmungen gegeben ist.

5 Grundbuchsrechtliche Probleme

Die Verfassungsvorschrift des § 2 Abs. 3 ÖBF-G 1996 sieht in ihrem zweiten Satz vor, daß die Eigentümerbezeichnung der in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Liegenschaften von den Grundbuchsgerichten von amts wegen zu berichtigen ist. Die Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 1 räumt das Fruchtgenußrecht der Gesellschaft an den Liegenschaften des Bundes offenbar außerbücherlich ein, sodaß hier Grundbuchshandlungen nicht erforderlich sind.

Wenn daher die Berichtigung der Eigentümerbezeichnung von den Gerichten auch von amts wegen vorzunehmen ist, sind dennoch allenfalls die Grundbuchsvorschriften der Grundverkehrsgesetze und die einschlägige Judikatur der Höchstgerichte zu beachten.

Hier ist zunächst Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken³¹ zu beachten. So darf nach dem Katalog möglicher zivilrechtlicher Bestimmungen ein Recht an einer Liegenschaft nur dann im Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch eine Negativbestätigung, ein Genehmigungsbescheid oder die landesgesetzlich erforderliche Erklärung beigegeben sind.

Die Grundbuchsvorschriften der bereits angepaßten Landesgesetze haben diese Bestimmung meist unreflektiert übernommen, sodaß das Grundbuchsgericht von der Prüfung der Vorfrage, ob ein genehmigungsfreier Rechtserwerb vorliegt, entbunden ist und stets ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung dieser Frage vorgeschaltet sein muß. Nicht enthoben ist das Grundbuchsgericht allerdings von der Prüfung der Frage, ob ein Grundverkehrsgesetz überhaupt auf den gegenständlichen Rechtserwerb anwendbar ist, da die Prüfung dieser Frage sehr wohl der Beurteilung der Grundbuchsgerichtetes unterliegen muß. Da dies aus den Grundbuchsbestimmungen der Grundverkehrsgesetzen zum Großteil nicht zum Ausdruck kommt, entstehen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten.

Nach dem Wortlaut der Gesetze ergeben sich in Einzelfällen Abweichungen. Im Burgenland ist der Entfall einer Negativbescheinigung nach dem Ausnahmekatalog des § 18 Abs. 2 zwar vorgesehen, im gegenständlichen Fall jedoch nicht anwendbar. In Kärnten (§ 34) und in Oberösterreich (§ 16) sind nach dem Gesetzeswortlaut keine Ausnahmen vorgesehen. Im differenziert geregelten § 38 des Salzburger Grundverkehrsgesetzes, der durch seine unverständliche Formulierung in der Praxis erhebliche Probleme aufwirft, sind in einzelnen Fällen Bescheinigungen anderer Behörden zugelassen. In der Steiermark (§ 30) und in Tirol (§ 32) sind ebenso praktisch keine Ausnahmen vom Erfordernis einer Negativbescheinigung ersichtlich. Vorarlberg enthält zwar in seinem § 26 Abs. 2 einen Ausnahmekatalog vom Erfordernis der Negativbescheinigung, dieser ist jedoch auf den gegenständlichen Fall nicht anwendbar. Im noch nicht angepassten Gesetz von Niederösterreich besteht zwar in der Grundbuchsvorschrift des § 18 kein Ausnahmekatalog, dieser ergibt sich allerdings aus der

³¹ BGBl 1993/260. Eine Verpflichtung zur Übernahme in voller Strenge bestand allerdings nach richtiger Ansicht von SCHNEIDER, 396, 426 nicht.

Umkehr der Begriffsbestimmungen des § 1, die aber auch für die in der gegenständlichen Arbeit zu behandelnden Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste nicht zur Anwendung kommt.

Die grundbuchsrechtliche Judikatur des OGH verlagert selbst bei klarer Sachlage die Entscheidungszuständigkeit des Grundbuchsgerichtes auf die Grundverkehrsbehörde³², soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (analog § 190 ZPO). Diese an sich schon problematische Judikatur wurde vom OGH sogar auf den Fall einer Grundbuchsberichtigung zufolge Gesamtrechtsnachfolge durch Verschmelzung ausgedehnt³³. Obwohl bei Gesamtrechtsnachfolge, die auch bei der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste zum Tragen kommt, unter dem Gesichtspunkt der Unternehmenskontinuität ein Genehmigungsverfahren einzelner Rechtserwerbe an Liegenschaften begrifflich gar nicht denkbar wäre (denkbar wäre nur eine Genehmigung des Erwerbs von Gesellschaftanteilen), rückt der OGH auch die erforderliche Grundbuchsberichtigung gem. § 136 GBG in den Bereich der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, womit diese etwa die Wirkung des Vorliegens einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des § 160 BAO annimmt (außerbücherlich ist der Rechtserwerb ja längst eingetreten).

Soweit die Grundbuchsbestimmungen der Grundverkehrsgesetze und die dazu aktuelle Judikatur.

Allerdings spricht die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs 3 2. Satz ÖBF-G 1996 eine deutliche Sprache. Nach dieser Bestimmung ist die Eigentümerbezeichnung von den Gerichten von amts wegen zu berichtigen. Diese Bestimmung ist eine zivilrechtliche Vorschrift, eine Spezialnorm und richtet sich an die Grundbuchsgerichte. Der Bund ist zur Erlassung zivilrechtlicher Normen auch ohne spezielle kompetenzrechtliche Ermächtigung zuständig und daher verdrängt diese Spezialnorm in diesem Bereich konkurrierender Kompetenzen die aufgrund der Kompetenzgrundlage des Art. 15 Abs 9 B-VG erlassenen Landesgesetze, die ja nur für den Fall des unbedingten Regelungserfordernisses mangels einer bundesgesetzlichen

³² Vgl. OGH 27.2.19996, 5 Ob 85/95 = EvBl 1996/95 = ZfRV 1996, 159

³³ NZ 1996, 349 NR 373 mit ablehnender Glosse von HOYER

Vorschrift erlassen werden dürfen³⁴. Die Grundverkehrsgesetze der Länder erscheinen daher durch § 3 Abs.2 2. Satz ÖBF-G 1996 im zivilrechtlichen Bereich verdrängt und nicht anwendbar.

6 Ergebnis

Die im Zusammenhang mit der Neordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste vorgesehenen Eigentumsübertragungen und Fruchtgenußeinräumungen an die neue "Österreichische Bundesforste AG" bedürfen schon aus Gründen mangelnder Landeskompetenz im Gegensatz zu den von dieser Gesellschaft vorzunehmenden Weiterveräußerungen und rechtsgeschäftlichen Erwerbe von Liegenschaften keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Die Grundverkehrsgesetze der Länder stehen - verfassungskonform berichtigt ausgelegt - dieser Vermögensübertragung nicht entgegen, sodaß auch die dort vorgesehenen Verfahren nicht angewendet werden müssen.

Die Spezialvorschrift des § 2 Abs 3 letzter Satz ÖBF-G 1996 ermöglicht auch eine Berichtigung der Eigentümerbezeichnung im Grundbuch ohne Einholung einer Negativbescheinigung der Grundverkehrsbehörde.

Liegenschaftserwerbe zur Substanzerhaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 bedürfen zwar der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da diesbezüglich keine Ausnahmen vorgesehen sind. Besondere Versagungsgründe der Grundverkehrsgesetze der Länder und damit allenfalls der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 widersprechende Landesgesetze liegen nicht vor. Die generalklauselartigen allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen der Grundverkehrsgesetze der Bundesländer sind hingegen dahingehend anzuwenden,, daß das öffentliche Interesse an der Substanzerhaltung des gewidmeten Liegenschaftsbesitzes des Bundes im Sinne des § 1 Abs 1 letzter Satz ÖBF-G 1996 im Genehmigungsverfahren ausdrücklich zu berücksichtigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieses Interesses durch die Grundverkehrsbehörde würde die

³⁴ vgl. VfSlg 8989, MORITZ, JBl 1989, 72 ff

Verletzung eines von der Verfassung gewährleisteten subjektiven Rechtes des Bundes als
Träger von Privatrechten bedeuten.

BEREITS ERSCIENENE DISKUSSIONSPAPIERE:

- Nr. 1-W-92 HOFREITHER, M. F.: Österreichs Landwirtschaft 2000 - Welchen Beitrag kann die Agrarpolitik leisten?
- Nr. 2-R-92 WELAN, M.: Ein Freiheitsdenker aus Österreich, F. A. von Hayek, in: MANTL, W. (Hrsg.): *Politik in Österreich*, 1994.
- Nr. 3-W-92 VOGEL, ST.: Umwelteinstellung und Umweltverhalten von Bauern und Bäuerinnen in Österreich - eine Anwendung der Pfadanalyse, überarbeitet in: *Agrarwirtschaft und Gesellschaft, Zeitschrift für Land- und Agrarsoziologie*, 1992, Nr. 1, S. 9-36; *Sozialwissenschaftliche Rundschau*, 1994, Nr. 1, S. 37-53.
- Nr. 4-W-92 HOFREITHER, M. F. und WEISS, Ch. R.: Konsequenzen der Uruguay-Runde für regulierte Agrarmärkte: Simulationsergebnis für Österreich.
- Nr. 5-W-92 PLESCHBERGER, W.: Business ethics and ecological crisis: Some fundamental reflections, in: Basiry, B. R. (Hrsg.): *Business Ethics around the Globe*, San Bernardino 1992, S. 32-40.
- Nr. 6-W-92 PRUCKNER, G. und HOFREITHER, M. F.: Überbetriebliche Effekte der Österreichischen Landwirtschaft.
- Nr. 7-W-92 HOFREITHER, M. F.: Österreich im Europa der Veränderung - Zum Stellenwert eines EG-Beitritts.
- Nr. 8-W-92 ERJAVEC, E.: Transformation der industriellen Schweineproduktion in Slowenien; in: Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie (Hrsg.): *Land- und Forstwirtschaft der Regionen*, Dokumentation der Vorträge anlässlich der 2. ÖGA-Jahrestagung am 29.9.1992 in Linz, 64-73.
- Nr. 9-W-92 BICHLBAUER, D. und VOGEL, ST.: Umstellung auf biologischen Landbau - erste Projektergebnisse zur Diskussion.
- Nr. 10-W-92 HOFREITHER, M. F. und WEISS, CH.: Joining the EC: The Relevance of Macrolinkages in Austrian Agriculture; in: SOARES, F. B. et al., (Hrsg.): *EC Agricultural Policy by the End of the Century*, Wissenschaftsverlag Vauk, 1992, 261-274.
- Nr. 11-W-92 HOFREITHER, M.F.: Wohlfahrtsökonomische Implikationen der Agrarpolitik - das Konzept der Transfereffizienz; gekürzte Fassung in: *Agrarische Rundschau*, 1992, Nr. 5, S. 10-13.
- Nr. 12-R-92 MAURER-ROGY, K., MAURER, O. und GATTERBAUER, H.: Tarifäre und nicht-tarifäre Markteintrittsbarrieren für österreichische Lebensmittel in die BRD und EG, Auszug aus: MAURER-ROGY, K., MAURER, O. und GATTERBAUER: *Marktchancen für österreichische Lebensmittel und Agrarprodukte in der EG*, Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Bd. 2, 1992, Universität für Bodenkultur, Wien.
- Nr. 13-R-93 SCHÄFER, E.: Die Europäischen Gemeinschaften, ihre Organe, ihre Rechtsinstrumente und ihre Rechtsgrundlagen für den Umweltschutz.
- Nr. 14-W-93 SALHOFER, K.: Wohlfahrtseffekte einer Preissenkung bei Brotgetreide; in: *Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie*, 1993, Nr. 1, 59-80.
- Nr. 15-W-93 SALHOFER, K.: Ökonomische Bewertung der Brotgetreide-Kontraktion sowie daraus folgende Verbesserungsvorschläge in: *Agrarwirtschaft*, Vol. 42, Nr. 7, 1993, 260-266.
- Nr. 16-W-93 HOFREITHER, M. F.: Zur Relevanz des "Agrarkompromisses" zwischen den USA und der EG, in: *Agrarische Rundschau*, 1993, Nr. 2, 37-40.
- Nr. 17-W-93 HOFREITHER, M. F.: Interdisziplinäre Vernetzung und Umweltpolitik.
- Nr. 18-W-93 MAIER, L.: The Relative Transfer Efficiency of Six Agricultural Support Policies for a Small Exporting Country.
- Nr. 19-R-93 GATTERBAUER, H.: Uneingeschränkte Erholung in der Natur - ein Rechtsanspruch? erscheint in: *Festschrift CAROZZA*.
- Nr. 20-R-93 WELAN, M.: Klub-Bildung.
- Nr. 21-R-93 GATTERBAUER, H., HOLZER, G. und WELAN, M.: Agrarpolitik und Agrarrecht in Österreich - ein Überblick.
- Nr. 22-W-93 HOFREITHER, M. F.: in: Langer, G. Weiermair, K. (Hrsg.), *Tourismus und Landschaftsbild, ITD-Serie: Tourismus und Dienstleistungswirtschaft, Serie 1: Umwelt und Tourismus*, Kultur Verlag, Thaur-Wien-München, 1993, 51-66.
- Nr. 23-R-93 WELAN, M.: Parlamentarische Präsidenschaftsrepublik?
- Nr. 24-R-93 KAISER, G.: Besondere Rechtsprobleme der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten, stark gekürzte Fassung in: *Agrarische Rundschau*, 1993, Nr. 5, 24-26.
- Nr. 25-W-93 MAIER, L.: On the Relationship between the Supply Curve and Producer Income in Agricultural Policy Analysis.
- Nr. 26-R-93 WELAN, M.: Regierungsbildung.
- Nr. 27-R-94 GATTERBAUER, H.: Besondere Rechtsprobleme der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen von der Natur benachteiligten Gebieten, Generalbericht zum Europäischen Agrarrechtskongress, Interlaken 1993. In: *Agrarische Rundschau*, 2, 1994, 36-39.
- Nr. 28-R-94 WELAN, M.: Regierungssystem.
- Nr. 29-R-94 KIND, M.: Zum Entwurf eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes aus verfassungsrechtlicher Sicht.
- Nr. 30-W-94 VOGEL, ST.: Beratene über Beratung - Befragungsergebnisse aus innovativen Gemeinschaftsprojekten südoststeirischer Bäuerinnen und Bauern; gekürzt und überarbeitet erschienen als "Zur Innenansicht innovativer Zusammenarbeit von Bäuerinnen und Bauern. Befragungsergebnisse aus der Südoststeiermark, in: *ÖIAA-Schriftenreihe*, XLVI, 1994, 67-98; "Kooperation und Konkurrenz - Fallbeispiele bäuerlicher Innovation in einer österreichischen Problemregion", in: *Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie*, 1995, Nr. 1, 139-166.
- Nr. 31-R-94 KIND, M, WELAN, M.: Umwelt und Recht in Österreich.
- Nr. 32-W-94 VOGEL, ST.: Environmental Attitudes and Behaviour in the Agricultural Sector as Empirically Determined by use of an Attitude Model. In: *Environment and Behavior*, 28(5) 1996, 591-613.
- Nr. 33-W-94 WEISS, CH. R.: Symmetrie und Reversibilität der Nebenerwerbsentscheidung: Empirische Ergebnisse für Oberösterreich; in: *Agrarwirtschaft*, Vol. 44, Nr. 3, 1995, 137-143.
- Nr. 34-R-95 WELAN, M.: Liberales im Verfassungsrecht des Bundes.
- Nr. 35-R-95 WELAN, M.: Präsidialismus oder Parlamentarismus? Perspektiven für die Österreichische Demokratie.
- Nr. 36-R-95 KIND, M.: Umweltstrafrecht.
- Nr. 37-W-95 BULLOCK, D. S. und SALHOFER, K.: Measuring Social Costs of Inefficient Combination of Policy Instruments - The Case of the U.S. Agricultural Policy.
- Nr. 38-W-95 HOFREITHER, M. F. SALHOFER, K. und SINABELL, F.: Promotion of the Agricultural Sector and Political Power in Austria.
- Nr. 39-W-95 ERJAVEC, E., TURK, J. und REDNAK, M.: The Economic Transition and Structural Changes of Slovene Agriculture.
- Nr. 40-R-95 WELAN, M.: Aphorismen zur österreichischen Verfassung. wird erscheinen in: STRELKA, Joseph P.: *Festschrift Stillfried*.
- Nr. 41-W-95 BULLOCK, D. S. und SALHOFER, K.: Is government efficient? An illustration from U.S. agricultural policy.

- Nr. 42-R-95 KIND, M. und WELAN, M.: Umwelt und Recht in Österreich.
- Nr. 43-R-95 WELAN, M.: Die österreichische Staatsidee.
- Nr. 44-W-95 SALHOFER, K.: Efficient Income Redistribution for a Small Country Using Optimal combined Instruments.
- Nr. 45-R-95 KIND, M.: Österreichischer Umweltschutz im Rahmen der EU.
- Nr. 46-W-95 WEISS, CH. R.: Wachsen und Weichen landwirtschaftlicher Betriebe: Eine empirische Analyse für Oberösterreich.
- Nr. 47-W-95 STREICHER, G. und HOFREITHER, M. F.: Auswirkungen des EU-Beitritts auf die österreichischen Konsumgüterpreise - Eine Halbjahresbilanz.
- Nr. 48-W-95 HOFREITHER, M. F.: Ökonomische Anreize für eine gewässerverträgliche Landwirtschaft, in: *Schriftenreihe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft*, Bd. 1, Petzenkirchen, 1995, 76-93.
- Nr. 49-R-95 EBNER, P.: Geschichte der Hochschule für Bodenkultur von den Anfängen bis 1934.
- Nr. 50-R-95 WELAN, M.: Die Verfassung und ihre Inszenierung in der Zweiten Republik.
- Nr. 51-R-96 KIND, M. und KAISER, G.: Die Einführung des Umweltrechtes in das Agrarrecht; Österreich-Bericht für die I. Kommission des 18. Europäischen Agrarrechtskongresses des Europäischen Komitees für Agrarrecht (C.E.D.R.)
- Nr. 52-R-96 WELAN, M. und WULZ, H.: Grundzüge des österreichischen Universitätsrechts - 1. Teil.
- Nr. 53-W-96 HOFREITHER, M. F. und SINABELL, F.: Konsequenzen und Chancen einer nachhaltigen Wassernutzung durch die Landwirtschaft.
- Nr. 54-W-96 HOFREITHER, M. F., PARDELLER, K., SCHMID, E und SINABELL, F.: Mineral Emission of Austrian Agriculture: Research and Policies.
- Nr. 55-R-96 KIND, M. und WELAN, M.: Umwelt und Recht in Österreich, Stand 1996.
- Nr. 56-R-96 WELAN, M.: Verfassungsrechtliche Aspekte des Grundverkehrs nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.
- Nr. 57-R-96 WELAN, M.: Republik der Mandarine? Ein Beitrag zur Bürokratie- und Beamtendiskussion.
- Nr. 58-R-96 WELAN, M.: Umweltschutz durch Verfassungsrecht.
- Nr. 59-W-96 HOFREITHER, M. F. und PARDELLER, K.: Ökonometrische Analyse des Zusammenhangs zwischen Agrarproduktion und Nitratbelastung des Grundwassers in Österreich.
- Nr. 60-W-96 HOFREITHER, M. F.: Inhalte und potentielle Konsequenzen des FAIR-Acts 1996, in: *Berichte über Landwirtschaft*, 75, 1997, 1-12,
- Nr. 61-W-96 BULLOCK, D. S. und SALHOFER, K.: A Note on the Efficiency of Income Redistribution with Simple and Combined Policies.
- Nr. 62-W-96 WEISS, CH.: Flexibilität im Agrarsektor: ein theoretisches Modell und erste empirische Ergebnisse.
- Nr. 63-R-97 BITTNER, L.: Die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste im Lichte des Grundverkehrsrechts

BEREITS ERSCHIENENE DOKUMENTATIONEN

- Nr. 1-Dok-96 KAISER, G.: Grundriß des Agrarwirtschaftsrechts der Europäischen Union. (öS 100,--)
- Nr. 2-Dok-96 LEIDWEIN, A.: Einführung in das Europäische Agrarrecht. (öS 50,--)
- Nr. 3-Dok-96 WELAN, M.: "Der Kerker unserer Jugend" Die österreichische Mittelschule der liberalen Ära im Zeugnis von Literaten (öS 30,--)
- Nr. 4-Dok-96 KIND, M.: Neuerungen im Europäischen Umweltrecht - Überblick über die Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Umweltschutzes von 1994 bis 1996. (öS 50,--)
- Nr. 5-Dok-97 KIND, M.: Wasserrecht (öS 40,--)
- Nr. 6-Dok-97 WELAN, M., NOLL, A.: Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich (öS 40,--)
- Nr. 7-Dok-97 WELAN, M.: Österreichs Politik in der Nußschale (öS 20,--)